

Vorlage Nr. 2026/0256

1. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Leverkusen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen vom 03.11.2025

Synopse

Alte Fassung Geschäftsordnung des Rates	Neue Fassung Geschäftsordnung des Rates
<p>§ 16 Beteiligung der Bezirksvertretungen</p> <p>Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Bestimmungen erfolgt die Beteiligung der Bezirksvertretungen, deren Stadtbezirk von Entscheidungen des Rates oder entscheidungsbefugter Ausschüsse berührt wird (§ 37 Absatz 5 GO NRW), insbesondere im Wege einer vorherigen Anhörung der Bezirksvertretungen vor Entscheidungen über</p> <p>[...]</p> <p>16. Satzungen, Rechtsverordnungen und sonstige Regelungen für bezirksbezogene öffentliche Einrichtungen und Anlagen, Veranstaltungen und Maßnahmen,</p> <p>17. die Aufstellung und Fortschreibung des Denkmalpflegeplans (§ 25 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen, Denkmalschutzgesetz - DSchG),</p>	<p>§ 16 Beteiligung der Bezirksvertretungen</p> <p>Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Bestimmungen erfolgt die Beteiligung der Bezirksvertretungen, deren Stadtbezirk von Entscheidungen des Rates oder entscheidungsbefugter Ausschüsse berührt wird (§ 37 Absatz 5 GO NRW), insbesondere im Wege einer vorherigen Anhörung der Bezirksvertretungen vor Entscheidungen über</p> <p>[...]</p> <p>16. die Zustimmung der Gemeinde gemäß § 36a BauGB zu „größeren Projekten“ des Wohnungsbaus gemäß den vom Rat beschlossenen Leitsätzen und Verfahren zur Anwendung des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung („Baturbo“) in Leverkusen,</p> <p>17. Satzungen, Rechtsverordnungen und sonstige Regelungen für bezirksbezogene öffentliche Einrichtungen und Anlagen, Veranstaltungen und Maßnahmen,</p> <p>18. die Aufstellung und Fortschreibung des Denkmalpflegeplans (§ 25 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen, Denkmalschutzgesetz - DSchG),</p>

18. die Gewährung von Leistungen (§ 35 DSchG) und Durchführung städtischer Maßnahmen zum Denkmalschutz, soweit ein Betrag von 10.000 € überschritten wird,

19. die Abgrenzung der Schiedsmannbezirke,

20. Versorgungseinrichtungen und Werbeträgerinnen/Werbeträger, insbesondere die großflächige Errichtung von

- Anlagen der Telekommunikation und Postverteilung und
- Werbetafeln, -plakaten, -ständern und Litfaßsäulen,

21. den Verkauf städtischer Grundstücke über 25.000 Euro, soweit davon bezirksbezogene Einrichtungen berührt oder der Erwerberin/dem Erwerber mit dem Verkauf städtebaulich relevante Vorgaben gemacht werden.

[...]

Sofern in den Fällen der Nr. 12 ein Ausschuss des Rates entgegen der Bestimmung des Satzes 1 vor der Anhörung einer Bezirksvertretung entscheidet, ist ein Beitrittsbeschluss der Bezirksvertretung einzuholen. Kommt ein solcher nicht zustande, ist die Angelegenheit erneut im Fachausschuss zu beraten und zu entscheiden.

19. die Gewährung von Leistungen (§ 35 DSchG) und Durchführung städtischer Maßnahmen zum Denkmalschutz, soweit ein Betrag von 10.000 € überschritten wird,

20. die Abgrenzung der Schiedsmannbezirke,

21. Versorgungseinrichtungen und Werbeträgerinnen/Werbeträger, insbesondere die großflächige Errichtung von

- Anlagen der Telekommunikation und Postverteilung und
- Werbetafeln, -plakaten, -ständern und Litfaßsäulen,

22. den Verkauf städtischer Grundstücke über 25.000 Euro, soweit davon bezirksbezogene Einrichtungen berührt oder der Erwerberin/dem Erwerber mit dem Verkauf städtebaulich relevante Vorgaben gemacht werden.

[...]

Sofern in den Fällen der Nrn. 12 und 16 ein Ausschuss des Rates entgegen der Bestimmung des Satzes 1 vor der Anhörung einer Bezirksvertretung entscheidet, ist ein Beitrittsbeschluss der Bezirksvertretung einzuholen. Kommt ein solcher nicht zustande, ist die Angelegenheit erneut im Fachausschuss zu beraten und zu entscheiden.